

AMTLICHE PUBLIKATION

**Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts
N03/56,60 AP Wädenswil - Wollerau
Landbeanspruchung und Dienstbarkeiten infolge Unterhaltsmassnahmen**

Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

hat gestützt auf Art. 27 bis 27b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) das kombinierte ordentliche Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planauflage

Das Projekt liegt während der Auflagefrist beim Kanton Zürich sowie bei den Gemeinden Richterswil und Wädenswil an folgenden Standorten während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- **Kanton Zürich** (Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, 3. Stock, Eingangsbereich)
- **Gemeinde Richterswil** (Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil)
- **Stadt Wädenswil** (Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil)

Die Auflagefrist läuft vom 26. November 2021 bis 11. Januar 2022 (inkl. Fristenstillstand vom 18. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022 gemäss Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; SR 172.021).

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorge-merkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des ASTRA keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG) sowie Begehren um Sachleistung oder um Ausdehnung der Enteignung sowie die geforderte Enteignungsentschädigung beim UVEK geltend zu machen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d und e EntG).

Veröffentlichung am Freitag, 26. November 2021

Ende öffentliche Auflage am 11. Januar 2022

- Homepage

8820 Wädenswil, 18. November 2021

Bruno Haagmans, Leiter Tiefbau